

Satzung

des Vereins „Vogelliehaberverein Olching und Umgebung e.V.“ in Olching

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vogelliehaberverein Olching und Umgebung e.V.“

Er wurde am 29.01.1982 unter der Nummer VR 319 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist 82140 Olching, Toni-März-Straße,
Landkreis Fürstentfeldbruck

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der „Vogelliehaberverein Olching und Umgebung e.V.“ mit Sitz in 82140 Olching verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung durch den Unterhalt des Vogelparks Olching.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- * Pflege und Schutz der Vogelwelt
- * Verbreitung praktischer Vogelkunde
- * Pflege des Vogelparks Olching

Hierzu dienen:

- * Mitgliederversammlungen mit Erfahrungsaustausch
- * Führungen für Kindergärten, Schulen u. ä.
- * Pflege einer Website im Internet
- * Pflege des Vereinsgrundstücks Vogelpark Olching

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine privaten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede über 10 Jahre alte unbescholtene Person werden, die Interesse am Verein zeigt; Minderjährige aber nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Der Beitritt ist unter Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Ein Vorstandsmitglied (§ 5) kann die vorläufige Mitgliedschaft aussprechen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen.

Der Austritt als Mitglied aus dem Verein ist mit einer Fristwahrung von 4 Wochen schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn trotz schriftlicher Mahnung ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Streichung ist nach einer Wartefrist von zwei Monaten zulässig.

Die erfolgte Streichung ist dem Ausgeschlossenen mitzuteilen. Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge oder die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedsjahresbeiträge gegebenenfalls anzupassen, wenn dies aus vereinswirtschaftlichen Gründen nötig ist (maximal 10% alle 2 Jahre).

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. sowie aus dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich sowie außergerichtlich.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt der Abschluss sowie die Kündigung der Betreiber- bzw. Betreuerverträge.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt weiterhin die Führung und Leitung des Vereins. Hierzu gehört insbesondere die Ausübung des Hausrechts sowie das Recht zur Untersagung des Betretens des Vereinsgrundstückes sofern ein wichtiger Grund hierfür gegeben ist.

Dies ist insbesondere bei Straftatbeständen sowie bei vereinsschädigendem Verhalten der Fall.

Der 2. Vorsitzende ist ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden. Er ist in eigener Verantwortung zuständig für die Erfüllung der vom 1. Vorsitzenden übertragenen administrativen sowie organisatorischen Aufgaben.

Der Kassier ist eigenverantwortlich zuständig für die vom 1. Vorstand übertragenen finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere obliegt ihm die Erstellung des Jahreskassenberichts sowie der Einzug der Mitgliedsbeiträge

§ 6 Die Fachwarte

Die Fachwarte sind Personen, die den Erfordernissen des § 11 Tierschutzgesetz entsprechen.

Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

Die Fachwarte sind berechtigt und verpflichtet zur Erteilung von Weisungen in allen tier- sowie artenschutzrechtlichen Angelegenheiten.

§ 7 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand (§ 5), den Fachwarten (§ 6), sowie dem Schriftführer.

Der Schriftführer ist zuständig für alle vom 1. Vorstand übertragenen Aufgaben, insbesondere für die Protokollierung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung ist jedes über 14 Jahre alte Mitglied stimmberechtigt.

Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- * Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr.
- * Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft, sowie Entlastung des Vorstandes (§ 5).
- * Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- * Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Vorstandschaft. Die Mitglieder der Vorstandschaft (§ 7) werden auf 2 Jahre gewählt.
- * Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- * Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied der Vorstandschaft (§ 7) geleitet.

Die Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Stimmberechtigten dies beantragt. Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem

Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Die Vereinsauflösung kann dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Zahl der Mitglieder auf sieben gesunken ist. Zur gültigen Beschlussfassung müssen sieben Mitglieder in der Versammlung anwesend sein. Auch hier entscheidet die Zweidrittelmehrheit. Erscheinen weniger als sieben Mitglieder zur Beschlussfassung über die Auflösung, muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Ein zwingender Grund zur Vereinsauflösung ist die Schließung des Vogelparks Olching durch den Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Olching. In diesem Fall bedarf es nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zwecks fallen die Vermögenswerte des Vereins an die Gemeinde Olching, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Vereinshaftung und Vorstandshaftung

Die Haftung des Vereins und des Vorstandes wird nach § 31 BGB geregelt. Dieser Paragraph besagt, dass außenstehende Dritte und Vertragspartner bei Schäden auf Grund von Vertragsverletzungen ausschließlich Zugriff auf das Vereinsvermögen haben. Dadurch ist der Vorstand von Haftung mit seinem Privatvermögen ausdrücklich befreit. Diese Haftungsbeschränkung greift nur dann nicht, wenn der Vorstand offensichtlich entgegen die Vereinssatzung oder ausschließlich privatwirtschaftlich handelt.

Um den Verein oder den Vorstand vor unberechtigten Ansprüchen von Dritten zu schützen, besteht eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die Kosten hierfür trägt der Verein.

§ 10 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt

- * zur Ausübung seines Stimmrechts bei Wahlen und Beschlussfassungen
- * zum Besuch von Vereinsveranstaltungen

- * zur Antragstellung beim Vorstand oder in der Mitgliederversammlung auf Antrag halbjährliche Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen
- * an Öffnungstagen den Vogelpark Olching zu den offiziellen Öffnungszeiten kostenlos zu betreten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- * zur Verbreitung des Vereins, sowie zur Erreichung des Vereinszwecks sein Möglichstes beizutragen
- * zur gewissenhaften Ausübung übernommener Verwaltungsämter
- * zur Beachtung der Vereinssatzung, der Vereinsrichtlinien und der Anordnungen der Vorstandschaft
- * sich den Versammlungsbeschlüssen und Entscheidungen der Organe des Vereins zu fügen

§ 11 Die Betreiber- und Betreuerverträge

Für den Abschluss bzw. Kündigung der Betreiber- bzw. Betreuerverträge ist der 1. Vorsitzende (§ 5) zuständig.

Betreiber- bzw. Betreuerverträge können nur mit Vereinsmitgliedern abgeschlossen werden.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit

Die Zahl der zu betreuenden bzw. betreibenden Anlagen wird grundsätzlich pro Mitglied auf zwei beschränkt. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand (§ 5).

§ 12 Finanzverfassung

Den Mitgliedern des Vorstandes (§ 5) steht das Recht zu gegenüber Dritten Verpflichtungen bis zu einer Höhe von 1.500,-- Euro einzugehen, darüber hinaus ist zuerst Rücksprache mit dem 1. Kassier zu halten und bedarf dessen Einwilligung.

Für Einzelverpflichtungen die die Summe von 5.000,-- Euro übersteigen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.